

Coronavirus

Fragen und Antworten zur aktuellen Situation in Radolfzell

Stand: 27.03.20, 18.00 Uhr

Alle Maßnahmen haben zum Ziel, die Ausbreitung des Coronavirus zu verlangsamen. Alle Menschen in Baden-Württemberg sind aufgefordert, soziale Kontakte auf ein Minimum zu reduzieren. Hier ist die Gesellschaft auf ein besonnenes und solidarisches Miteinander angewiesen.

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für jedes Geschlecht.

Einschränkungen im öffentlichen Leben (Landesverordnung)

Welche Geschäfte /Ladenlokale/Einrichtungen haben geöffnet?

Abhol- und Lieferdienste einschl. solche des Online- Handels	Fahrschulen für LKW	ähnliche Dienstleister in Einzelberatung
Apotheken	Freie Berufe	Poststellen, Postagenturen und Paketstationen
Augenoptiker	Medizinische Fußpflege (stationär und mobil)	Raiffeisenmärkte
Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten	Gärtnereien	Reisebüros
Autovermietung, Car-Sharing	Gartenbaubedarf	Sanitätshäuser
Bäckereien	Getränkemärkte	Schuh- und Schlüsselreparatur
Banken und Sparkassen	Großhandel	Servicestellen von Telekommunikations- unternehmen
Baumärkte	Hofläden	Spezialisierte Baustoffhändler für Farben, Bodenflächen usw.
Baustoffstandorte	Hörgeräteakustiker	Stördienste aller Art, insbes. Schlüsseldienste
Beherbergungsbetriebe, Ferienwohnungen, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze (ausschließlich zu geschäftlichen, dienstlichen oder in besonderen Härtefällen auch zu privaten Zwecken)	Hundetrainer (Einzelcoaching)	Tankstellen
Betriebskantinen (ohne Bewirtung externer Gäste)	Kaminkehrer	Textilreinigung
Bestatter	Kfz-Werkstätten	Tierbedarf
Brennstoffhandel	Kioske	Verkauf von Jägereibedarf
Campingplätze für Personen mit dortigem Erstwohnsitz	Landhandel mit Dünger, Pflanzenschutz, Saatgut landwirtschaftlichen Maschinen, Ersatzteilen usw.	Verkehrsdienstleistungen aller Art einschl. Taxen
Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger	Landmaschinenreparatur, Landmaschinenersatzteile	Vermietung von Ferienwohnungen an Monteure
Drogerien mit Verkauf von Lebensmitteln oder Getränken	Lebensmitteleinzelhandel	Versicherungsbüro
Ersatzteilverkauf in Werkstätten, Autoteile- und Zubehörverkauf	Metzgereien	Warenlieferung und Montage
Fahrradwerkstätten	Mischbetriebe des Handwerks, die daneben auch verkaufen (z.B. Küchenstudios)	Waschsalons
	Mobile Dienstleister der Gesundheitswirtschaft	Wochenmärkte
	Musiklehrer mit Einzelunterricht	Zeitungen und Zeitschriften
	Orthopädienschuhmacher	
	Personal Trainer, Ernährungsberater und	

Die genannten Verkaufsstellen können auch am Sonntag und Feiertag geöffnet werden (die Öffnung ist auf den Zeitraum von 12 bis 18 Uhr beschränkt, gültig bis zum 15.06.2020).

Welche Geschäfte /Ladenlokale/Einrichtungen haben geschlossen?

Beherbergungsbetriebe, Ferienwohnungen, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze (eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder in besonderen Härtefällen auch zu privaten Zwecken erfolgen)	Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Cafés in Bäckereien, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen (erlaubt bleibt der Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten)	Schreibwarenhandel
Bekleidungsgeschäfte	Kfz-Handel	Sonnenstudios
Blumenläden	Koch- und Grillschulen	Spielwarenhandel
Buchhandel	Kosmetikstudios	Studios für kosmetische Fußpflege
Copyshops	Massagestudios	Tattoostudios
E-Zigaretten Shops	Mobile Dienstleister, die nicht zur Gesundheitswirtschaft gehören (Frisöre, Kosmetik, kosmetische Fußpflege)	Tourismushotels
Fahrradläden (erlaubt bleiben Fahrradwerkstätten)	Nagelstudios	Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und Wettannahmestellen
Fahrschulen (erlaubt bleiben Fahrschulen für LKW)	Outlet-Center	Vinotheken der Winzergenossenschaften
Fitnessstudios, Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen	Piercingstudios	Waxingstudios
Fotostudios	Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen	Wein- und Spirituosenhandlungen
Frisöre	Reisebusse im touristischen Verkehr	

Darf ich mich in der Öffentlichkeit aufhalten?

Der Aufenthalt auf öffentlichen Plätzen und im Straßenraum ist nur noch alleine, im engsten Familienkreis oder mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person möglich. Der Weg zur Arbeit, zur Notbetreuung, Einkäufe, Arztbesuche, Teilnahme an Sitzungen, erforderlichen Terminen und Prüfungen, Hilfe für andere oder individueller Sport und Bewegung an der frischen Luft sowie andere notwendige Tätigkeiten bleiben selbstverständlich weiter möglich.

Welche Veranstaltungen werden verboten?

- Untersagt sind Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie Angebote von Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie Reisebusreisen.
- Untersagt sind Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften.
- Auch alle sonstigen Veranstaltungen sind untersagt.
- Feiern in privaten Räumen ist aufgrund der ernsten Lage inakzeptabel.

Wie lange gilt die Verordnung?

Für die unterschiedlichen Bereiche gelten unterschiedliche Regelungen, für die Schulen, Kitas und Kindertagespflege der 19. April. Grundsätzlich tritt die Landesverordnung erst am 15.06.2020 außer Kraft, sofern die Landesregierung dies nicht vorher anders verfügt. Die Details finden Sie in der Verordnung auf der Internetseite der Stadt Radolfzell unter www.radolfzell.de/coronavirus

Wer kontrolliert die Einhaltung der Verbote?

In erster Linie ist die Polizei zuständig, auch die Ortspolizeibehörde (Gemeindevollzugsdienst) wird kontrollieren.

Welche Strafen sind bei Zuwiderhandlungen zu erwarten?

Alle Verstöße gegen die Landesverordnung wurden aufgrund zahlreicher Menschen mit Fehlverhalten mit Bußgeldern bis 25.000 Euro und/oder mehrjährigen Haftstrafen bewährt.

Behördengänge und Erreichbarkeit der städtischen Einrichtungen Radolfzell

Wie sind die Stadtverwaltung und ihre Bereiche erreichbar?

- Die städtischen Dienststellen und Einrichtungen sind aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus derzeit für Publikumsverkehr nicht zugänglich
- Aber: Alle Fachbereiche und Abteilungen der Stadtverwaltung arbeiten weiter und sind sowohl telefonisch als auch per E-Mail und per Postversand erreichbar.
- Sollte ein Behördenbesuch dringend notwendig sein, erhalten Sie von ihrem Ansprechpartner einen persönlichen Termin. Ein Termin ist ausschließlich nach vorheriger Abstimmung möglich.
- Und: Alle tagesaktuellen Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der Stadtverwaltung Radolfzell: www.radolfzell.de
- **Bürgertelefon:** Die Stadtverwaltung Radolfzell hat unter der Telefonnummer 07732 81-585 ein Bürgertelefon eingerichtet. Die Mitarbeitenden sind Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr und Montag bis Donnerstag von 14 bis 16 Uhr erreichbar. (keine medizinische Hotline)
- Zu Gesundheitsthemen, oder übergeordneten Fragen, die keinen direkten lokalen Bezug zu Radolfzell haben, können die Mitarbeitenden allerdings keine Auskunft geben und verweisen an die entsprechenden Stellen.
- Für alle Fragen zum Coronavirus hat der Landkreis Konstanz eine Hotline für ratsuchende Bürgerinnen und Bürger eingerichtet. Diese ist Montag bis Samstag zwischen 8 Uhr und 20 Uhr unter der Telefonnummer 07531 800-7777 erreichbar. Auch das Landesgesundheitsamt hat eine Hotline eingerichtet. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind täglich erreichbar (auch am Wochenende) zwischen 9 und 18 Uhr telefonisch unter 0711 904-39555.

Mein Ausweis läuft ab. Was muss ich tun?

Derzeit können grundsätzlich keine Personalausweise und Reisepässe beantragt werden. Wer kein gültiges Dokument hat, kann sich auch mit einem abgelaufenen Dokument ausweisen. Bis auf Weiteres werden keine Bußgeldverfahren eingeleitet, wenn die Gültigkeit des vorgelegten Dokumentes nicht länger als drei Monate abgelaufen ist.

Ich muss mich um-, ab- oder anmelden in Radolfzell. Wie funktioniert das derzeit?

Die Formulare (An-, Um-, Abmeldung und Wohnungsgeberbestätigung) sind unter <https://www.radolfzell.de/meldewesen> abrufbar und können postalisch an die Stadtverwaltung gesendet werden. Die Meldepflicht kann derzeit dadurch erfüllt werden, dass die Personen den Meldeschein ausfüllen, unterschreiben und ausnahmsweise zusammen mit einer Kopie vom Personalausweis, vorläufigen Personalausweis, Ersatzpersonalausweis, dem anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz sowie der Wohnungsgeberbestätigung entweder postalisch oder per E-Mail an buergerinfo@radolfzell.de übermitteln.

Alltagsfragen

Finden Bestattungen und Trauerfeiern statt?

Ja, sie werden nach wie vor durchgeführt. Trauerfeiern dürfen nur noch im engsten Angehörigenkreis mit maximal 10 Personen und nur noch unter freiem Himmel stattfinden. Die Aussegnungshallen auf dem Waldfriedhof und in den Ortsteilen sind geschlossen. Bei Beerdigungen ist auch der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen zu wahren. Auf Händeschütteln, Beileidsbekundungen und Nähe sollte verzichtet werden. Die Friedhofsverwaltung ist telefonisch unter 07732 1698 erreichbar.

Kann ich heiraten?

Ja. Trauungen werden im kleinen Rahmen mit max. ca. 5 Personen aus dem engsten Familien- und Freundeskreis durchgeführt. Die entsprechenden Hygieneregeln und der Mindestabstand von 1,5 m sind einzuhalten. Es kann zur Verlegung des Trauortes kommen. Dann nehmen die Standesbeamtinnen Kontakt mit dem betroffenen Brautpaar auf. Bitte wenden Sie sich telefonisch unter 07732 81-162 oder per E-Mail standesamt@radolfzell.de an das Standesamt.

Wird der Abfall gemäß Abfallkalender abgeholt?

Ja.

Kann ich zusätzlich anfallenden Abfall anderweitig entsorgen?

Abfall kann aktuell nur über die Straßenabfuhr entsorgt werden, da die Deponie des Landkreises in Rickelshausen, der Wertstoffhof in Radolfzell, sowie die Firma Riester aktuell geschlossen haben bzw. keine Anlieferungen annehmen. Die Grüncontainer in den Ortsteilen stehen vorerst ebenfalls nicht zur Verfügung.

Wo bekomme ich gelbe Säcke?

Gelbe Säcke sind während der üblichen Öffnungszeiten des Rathauses (Mo-Mi 8-16.15 Uhr, Do 8-18 Uhr, Fr 8-12.30 Uhr) im Hinterhof für jedermann zugänglich. Die Abholung wird kontrolliert. Weiterhin gilt: Nur eine Rolle nehmen.

In den Ortsteilen Böhringen, Güttingen, Markelfingen und Stahringen werden die gelben Säcke während der üblichen Öffnungszeiten für jedermann zugänglich an den Ortsverwaltungen ausgelegt. Bitte beachten Sie auch weiterhin nicht mehr als eine Rolle mitzunehmen.

In den Ortsteilen Möggingen und Liggeringen werden die gelben Säcke nach telefonischer Anfrage (Möggingen unter 07732/ 10204 und Liggeringen unter 07732/ 10182) ausgegeben. Bitte beachten Sie die jeweiligen Öffnungszeiten der Ortsverwaltungen.

Wo erhalte ich kostenpflichtige Restmüll- und Windelsäcke?

Bei Bedarf bitte Kontakt mit dem Bürgerbüro aufnehmen. Telefon 07732 81-444 oder -445; E-Mail buergerinfo@radolfzell.de oder postalisch.

Können Fundsachen im Bürgerbüro abgegeben werden?

Bei Fundsachen (Fund/Verlust) bitte telefonisch Kontakt mit dem Bürgerbüro aufnehmen. Telefon 07732 81-444 oder -445; E-Mail buergerinfo@radolfzell.de oder postalisch.

Kann ich im Stadtbus noch ein Ticket kaufen?

Der Kauf von Tickets ist in den Stadtbussen nicht mehr möglich, ebenso der Ticketkauf in der Tourist-Information Radolfzell und im Kundencenter der Stadtwerke. Einzelfahrscheine zum sofortigen Fahrtantritt gibt es nur als Handyticket. Zeitkarten können per Mail (kundencenter@stadtwerke-radolfzell.de) bestellt werden.

Ich kann meine Miete nicht mehr bezahlen. An wen muss ich mich wenden?

Wenden Sie sich bitte an die Wohngeldstelle. Sie erreichen sie unter 07732 81-244 oder -246 bzw. per E-Mail unter wohngeldstelle@radolfzell.de. Von dort werden Sie möglicherweise an das Jobcenter weiterverwiesen.

Ich kann die Pacht an die Stadt nicht mehr bezahlen. An wen kann ich mich wenden?

Bitte wenden Sie sich wegen einer Stundung an die Abteilung Finanzen und Steuern, Telefon 07732 81-207 oder finanzverwaltung@radolfzell.de.

Darf ich reisen?

Nur mit triftigem Grund, z.B. aus unerlässlichen geschäftlichen Anlässen oder wegen eines Todesfalls in der engsten Familie. Einreisen und Durchreisen von Personen aus internationalen Corona-Risikogebieten nach oder durch Baden-Württemberg sind grundsätzlich untersagt. Ausgenommen sind Fahrten zum Arbeitsplatz, zum Wohnort, zum Transport von wichtigen Gütern und besondere Härtefälle, etwa bei einem Todesfall in der Familie.

Freizeit und Kultur

Sind Restaurants und Gaststätten geschlossen?

Ja, Gastronomiebetriebe werden geschlossen. Erlaubt ist die Lieferung und Abholung mitnahmefähiger Speisen für den Verzehr zu Hause.

Welche städtischen Kultur- und Freizeiteinrichtungen sind wie lang geschlossen?

Seit Samstag, 14.03.2020, sind alle städtischen Einrichtungen wie: Milchwerk, Stadtbibliothek, Stadtmuseum und Archiv, Villa Bosch, Musikschule, café connect, Querklecks und Lollipop geschlossen. Gemäß der Landesverordnung ist die Schließung zunächst bis 19.04.2020 vorgesehen.

Sind auch die Sport- und Vereinsstätten geschlossen?

Auch alle Hallen und Sportplätze werden geschlossen und der Trainingsbetrieb wird abgesagt.

Wie lange werden keine Veranstaltungen im öffentlichen Raum stattfinden können?

Die Durchführung von Veranstaltungen im öffentlichen Raum ist laut Landesverordnung vorerst bis zum 15. Juni 2020 untersagt. Die Landesregierung kann die Verordnung bereits früher außer Kraft setzen.

Ich habe Veranstaltungstickets gekauft. Bekomme ich mein Geld zurück, wenn das Event aufgrund von Corona abgesagt wurde?

Haben Sie Ihr Ticket in der Tourist-Information Radolfzell gekauft, ist diese Ihr Ansprechpartner. Dort erfahren Sie, ob die Tickets zurück gegeben werden können bzw. ob es einen Ersatztermin gibt. Auch auf den Webseiten der jeweiligen Veranstalter bzw. Veranstaltungshäuser finden Sie in der Regel Informationen zur weiteren Gültigkeit bzw. Rückgabe oder Erstattung von Tickets.

Wie kann ich meine Ausleihe der Stadtbibliothek zurückgeben, wenn die Bibliothek geschlossen ist?

Die Stadtbibliothek ist bis zum 19.04.2020 geschlossen. Während der Schließzeit ist das Rückgabefenster geöffnet, d.h. Medien können abgegeben werden. Vormerkungen werden von der Bibliothek per Post zugestellt. Es entstehen keine Mahngebühren während der Schließzeit.

Welche Angebote kann ich in der Bibliothek während der Schließung nutzen?

Für die Nutzung der Online-Angebote können die Bibliotheksausweise zur „All inclusive Karte“ erweitert oder auch verlängert werden. Die Interessierten sollen bitte per E-Mail oder telefonisch Kontakt aufnehmen. Die Stadtbibliothek ist Dienstag bis Freitag von 9.00 – 16.15 Uhr erreichbar. E-Mail: bibliothek@radolfzell.de oder Tel. 07732 81-382.

Können Vereinsveranstaltungen und Gottesdienste stattfinden?

Nein.

Können private Veranstaltungen stattfinden?

Gruppen feiernder Menschen in Wohnungen sowie privaten Einrichtungen sind angesichts der ersten Lage inakzeptabel.

Ist die Tourist-Information geöffnet?

Für den Besucherverkehr nicht. Während der gewohnten Öffnungszeiten sind die Mitarbeiter der Tourist-Information telefonisch, auf dem Postweg und per E-Mail erreichbar und stehen für Einzeltermine zu folgenden Zeiten zur Verfügung: Montag bis Freitag: 9 bis 13 Uhr, 14 bis 17 Uhr, Samstag 10 bis 13 Uhr. Kontakt: Tourismus- und Stadtmarketing Radolfzell GmbH, Bahnhofplatz 2, 78315 Radolfzell, Tel.: 07732 81-500; info@radolfzell-tourismus.de, www.radolfzell-tourismus.de

Sind Wohnmobilstellplätze und Campingplätze geschlossen?

Ja. Falls Sie Übernachtungen bezahlt haben, die Sie nun nicht in Anspruch nehmen können, wenden Sie sich bitte telefonisch oder per E-Mail an unsere Touristinformation (TSR), Telefon: 07732 81-500 oder info@radolfzell-tourismus.de.

Ich vermiete eine Ferienwohnung/ein Privatzimmer in Radolfzell. Darf ich aktuell noch vermieten?

Übernachtungen mit ausdrücklich touristischem Zweck sind derzeit in Beherbergungsbetrieben aller Art (Ferienwohnungen, Hotels, Camping- und Wohnmobilstellplätze, etc.) untersagt. Eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen. Bei Fragen wenden Sie sich an die Tourist-Information Radolfzell. Einschätzungen zum Stornorecht in der aktuellen Situation finden Sie auch auf der Internetseite des Deutschen Tourismusverbands.

Ich habe eine Unterkunft für einen Ferientaufenthalt gebucht. Kann/muss ich stornieren?

Übernachtungen mit ausdrücklich touristischem Zweck sind derzeit in Beherbergungsbetrieben aller Art (Ferienwohnungen, Hotels, Camping- und Wohnmobilstellplätze, etc.) untersagt. Bitte kontaktieren Sie Ihren Gastgeber direkt. Fragen dazu beantwortet auch die Tourist-Information Radolfzell

Kann die Hafenanlage genutzt werden?

Die Hafenanlagen in Radolfzell fallen nicht unter die in der Rechtsverordnung aufgezählten Sportanlagen. Insofern kann unter Abwägung epidemiologischer Gesichtspunkte - und mit Einhaltung der geltenden Regeln der Corona-Verordnung – insbesondere des § 3 – betreten werden.

Für die Nutzung der Hafenanlagen als „Parkfläche für Boote“ bedeutet dies:

- Der Aufenthalt ist im öffentlichen Raum nur alleine oder mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands gestattet.
- Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von mind. 1,5 Metern einzuhalten.
- Die allgemeinen Hygieneempfehlungen (z.B. Niesen und Husten in die Armbeuge oder Taschentuch, regelmäßiges und gründliches Händewaschen mit Wasser und Seife, bei Grippe-symptomen zu Hause bleiben) sind umzusetzen.
- Auch das Verlassen des Hafengeländes mit dem Boot ist unter Berücksichtigung dieser Vorschriften möglich. Die Verhaltensregeln zur Versammlung von Personen gilt auf den Wasserflächen ebenso wie an Land. Insofern ist die Nutzung und der Aufenthalt auf dem Wasser durchaus möglich. Das beliebte „Päckchenlegen“ von zwei oder mehr Booten ist dagegen eine unzulässige Versammlung und damit untersagt.

In den Hafenanlagen ist der Hafенbetreiber dafür verantwortlich, dass es zu keiner der Rechtsverordnung widersprechenden Ansammlung von Menschen kommt. Zudem ist er verpflichtet durch Hinweisschilder und über andere Informationskanäle die Bootsbesitzer entsprechend über die allgemeinen Verhaltensregelungen aufzuklären.

Medizinische Einrichtungen und Pflege

Ist das Schwimmbad der Kur geöffnet?

Das Schwimmbad ist für die Öffentlichkeit nicht zugänglich.

Bleiben die Pflegeheime geöffnet?

Im Pflegeheim Hospital Heiliger Geist ist derzeit kein Besuch möglich

Was ist mit dem Tagespflegeangebot?

Der Betrieb von Tages- und Nachtpflege ist verboten. Werkstätten für Menschen mit Behinderungen sind ebenfalls geschlossen.

Gibt es Änderungen im Klinikum Radolfzell?

Aufgrund eines Beschlusses des Sozialministeriums Baden-Württemberg gilt ab Montag, 16. März 2020, 12 Uhr in den Akutkliniken des Gesundheitsverbundes Landkreis Konstanz ein absolutes Besucherverbot. In Einzelfällen gelten Ausnahmeregelungen. (Quelle: GLKN)

Schulen und Kinderbetreuung

Warum wurden Schulen und Kindertageseinrichtungen geschlossen?

Die Lageentwicklung im Zusammenhang des neuartigen Coronavirus hat sich in den vergangenen Tagen deutlich beschleunigt und zugespitzt; auch die Zahl der Infektionen steigt bundesweit weiter deutlich an. Die getroffenen Maßnahmen dienen der Verlangsamung des Infektionsgeschehens und insbesondere dem Schutz von Menschen, die besonders gefährdet sind. Ziel der Schulschließung ist es, Kontakte an den Schulen, die zu Infektionen führen, für insgesamt fünf Wochen zu unterbinden. So soll erreicht werden, dass sich die Ausbreitung des Coronavirus verlangsamt.

Wie lang sind die Schulen und Kindertageseinrichtungen geschlossen?

Das baden-württembergische Kultusministerium hat die Schließung aller Schulen und Kindertageseinrichtungen inklusive Tagespflege bis voraussichtlich Sonntag, 19.04.2020, verfügt. Für Kinder, deren Elternteile beide in systemrelevanten Arbeitsbereichen tätig sind, werden Notgruppen zur Betreuung eingerichtet. Auch in der Kinderzeit, das Betreuungsangebot an den Schulen zu den Randzeiten, wurde für Schüler eine Notgruppe eröffnet.

Warum wurden die Schulen und Kindertageseinrichtungen erst am Dienstag geschlossen?

Laut Ministerium für Kultus, Jugend und Sport des Landes Baden-Württemberg ist diese Entscheidung vor allem auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Schulen und Lehrkräfte am Montag noch Zeit haben, den Schülern in geeigneter Form Vorbereitungsinhalte, Lernpakete, Aufgaben oder Lernpläne zusammenstellen und übermitteln zu können.

Wer darf die Notbetreuung in den Schulen und Kindergärten in Anspruch nehmen?

(Stand: 23.03.)

Sofern beide Erziehungsberechtigte oder die/der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur tätig sind. Diese sind:

- die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
- die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht
- Regierung und Verwaltung, Parlament, Justiz- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabkömmlich gestellt werden
- Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz,
- Rundfunk und Presse,
- Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,

- das Personal der Straßenmeistereien und Straßenbetriebe
- Bestattungswesen

Was muss ich tun, um die Notbetreuung in Anspruch zu nehmen?

Eltern, die einen Betreuungsplatz in der Notgruppe benötigen, werden gebeten einen Fragebogen auszufüllen und diesen an die Mitarbeitenden in den Einrichtungen zu übermitteln. Erkundigen Sie sich telefonisch bei den Einrichtungen nach dem gewünschten Übermittlungsweg. Jeder Elternteil muss diese Arbeitgeberbescheinigung einreichen, um einen Bedarf anzumelden; bei Alleinerziehenden ist es die erziehungsberechtigte Person. Die entsprechenden Unterlagen sind auf der Website www.radolfzell.de/coronavirus oder www.radolfzell.de/kinderbetreuung eingestellt.

Findet auch in den Osterferien eine Notfallbetreuung in den Schulen und Kindertageseinrichtungen statt?

Ja, in den Osterferien kann bei Bedarf die Notbetreuung in Schulen und Kitas in Anspruch genommen werden. Der Bedarf wird bei den Erziehungsberechtigten vorher abgefragt. Dieses Angebot wird auch in den kommenden Wochen aufrechterhalten, um die in der kritischen Infrastruktur Tätigen nach Kräften zu unterstützen.

Muss der entfallende Unterricht zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden?

(Kultusministerium)

Nein, der entfallende Unterricht muss nicht zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden.

Finden Schüler-, und Betriebspraktika während der Schulschließung statt?

(Kultusministerium)

Nein, auch Schüler-, und Betriebspraktika entfallen in der Zeit der Schulschließung.

Finden während der Schulschließung Abschlussprüfungen statt? (Kultusministerium)

Der Beginn aller zentralen schulischen Abschlussprüfungen in Baden-Württemberg wird vom bislang vorgesehenen Termin nach den Osterferien auf die Zeit ab dem 18. Mai 2020 verlegt. Die neuen Prüfungstermine sind unter www.km-bw.de aufgeführt.

Wie können sich Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen auf ihre Prüfungen vorbereiten? (Kultusministerium)

Schüler, die sich auf Abschluss- oder Abiturprüfungen vorbereiten, werden bei der Bearbeitung von Unterrichtsmaterialien von ihren Lehrkräften weiter unterstützt, möglich sind hier alle Kommunikationswege, analog und digital. Unter anderem können hierfür auch digitale Hilfsmittel herangezogen werden, um ortsunabhängig zu kommunizieren, lernen und arbeiten zu können. Die Schulen sind gehalten, zu prüfen, welche digitalen Möglichkeiten für ihre Schule geeignet sind. Es ist sinnvoll, wenn Schulen in der aktuellen Situation zusätzliche digitale Angebote nutzen, die nun aufgrund der Schulschließung eine von zuhause aus nutzbare Lernumgebung zur Verfügung stellen (z.B. cloudgestützte Office-Produkte, auch Microsoft Office 365, oder datenschutzfreundliche Messenger-Dienste). Über den jeweiligen Einsatz können die Schulen selbst entscheiden.

Müssen Schüler trotz des Unterrichtsausfalls an den Prüfungen teilnehmen?

(Kultusministerium)

Ja, es gelten die normalen Bestimmungen zur Teilnahme an den Abschlussprüfungen. Das Kultusministerium und die Schulen werden darauf achten, dass alle Schüler an allen Schularten faire Bedingungen erhalten und niemand durch die jetzige Situation benachteiligt wird.

Gilt die Schulschließung auch für Schulleitungen? Müssen Lehrkräfte weiterhin zur Schule kommen? Welche Folgen hat die allgemeine Aussetzung des Unterrichtsbetriebs für die Lehrkräfte und Schulleitungen? (Kultusministerium)

Die Schulleiter sowie im Vertretungsfall ihre Stellvertreter sind an den Unterrichtstagen zu den üblichen Unterrichtszeiten an den Schulen erreichbar, um den Kontakt mit allen am Schulbetrieb Beteiligten sowie mit der Schulaufsicht gewährleisten zu können.

Die Lehrkräfte und die weiteren an der Schule tätigen Personen befinden sich grundsätzlich weiterhin im Dienst, der von zuhause zu verrichten ist, sofern in Absprache bzw. auf Anordnung der Schulleitung keine anderweitigen Regelungen getroffen werden.

Dies gilt zum Beispiel für Tätigkeiten wie

- die Verteilung von Unterrichtsmaterial an die Schülerinnen und Schüler,
- die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler, insbesondere der Abschlussklassen, bei der Bearbeitung der Unterrichtsmaterialien und Prüfungsvorbereitung im Rahmen der üblichen Unterrichtszeiten
- die Wahrnehmung administrativer Tätigkeiten
- die Planung des Unterrichts für die Zeit nach den Osterferien
- die Betreuung von Schülerinnen und Schülern im Rahmen der Notfallbetreuung an der Schule.

Gilt die Dienstpflicht auch für Lehrkräfte, die selbst Kinder zu Hause betreuen müssen? (Kultusministerium)

Für Lehrkräfte besteht weiterhin Dienstpflicht. Bei der Verteilung der Aufgaben sind die Schulleitungen jedoch gehalten darauf zu achten, dass die anfallenden außerunterrichtlichen Tätigkeiten unter Berücksichtigung der individuellen familiären Situation möglichst gleichmäßig auf alle Lehrkräfte verteilt werden. Dazu gehört auch die Rücksichtnahme auf die Lehrkräfte, die zuhause eigene Kinder aufgrund der Schul- bez. Kitaschließung betreuen müssen.

Müssen Auszubildende weiter in ihren Ausbildungsbetrieb, wenn die Berufsschule geschlossen hat? (Kultusministerium)

Dies entscheidet der jeweilige Arbeitgeber. Für den Fall, dass den Berufsschülern ersatzweise Lernaufgaben in digitaler oder anderer Form zur Verfügung gestellt werden, bittet das Kultusministerium die Ausbildungsbetriebe, ihren Auszubildenden erforderliche Zeitfenster zur Verfügung zu stellen.

Was passiert mit den monatlichen Gebühren für die Kinderbetreuung (Kita + Kinderzeit)?

Der Einzug der Kindergartengebühren für den Monat April wird zunächst ausgesetzt oder im Härtefall gestundet. Eine abschließende Entscheidung über die Erhebung dieser Zahlungen ist hiermit nicht zwingend verbunden. Diese wird zu einem späteren Zeitpunkt getroffen. Gebühren fallen nur für die Kinder an, die in der Notfallbetreuung in den städtischen

Kindertagesbetreuungseinrichtungen teilnehmen. Für die Kinderzeitgebühr an den Schulen gilt dasselbe.

Müssen Tagesmütter ihre Betreuung auch aussetzen?

Ja, auch die Kindertagespflege muss die Betreuung aussetzen, hierzu zählen Tagesmütter. Zentraler Ansprechpartner für die Regelungen ist das Jugendamt des Landkreises Konstanz.

Für Unternehmen und Selbstständige

Gibt es steuerliche Hilfsangebote der Stadt?

Gewerbsteuerpflichtige Unternehmen können, wenn sich Gewinneinbrüche abzeichnen, Anträge auf Absenkung der Gewerbesteuervorauszahlungen stellen. Sollte das Finanzamt für den Zeitraum bereits einen Gewerbesteuermessbetrag für Zwecke der Vorauszahlungen festgesetzt haben, ist dieser Antrag aus rechtlichen Gründen nur beim Finanzamt zu stellen.

Bei allen Steuern, die von der Stadt Radolfzell erhoben werden, besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Stundung (Ratenzahlung oder Zahlungsaufschub) zu stellen. Wenn die Stundung der Vermeidung von Liquiditätsengpässen infolge der Corona-Pandemie dient, wird auf die Festsetzung von Stundungszinsen verzichtet. Ein entsprechender Antrag (formlos mit kurzer Begründung) ist an finanzverwaltung@radolfzell.de zu richten.

Bei drohenden Vollstreckungsmaßnahmen besteht für betroffene Unternehmen und Gewerbetreibende die Möglichkeit, einen Antrag auf Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen zu stellen. Dieser ist formlos mit kurzer Begründung direkt zu richten an: finanzverwaltung@radolfzell.de

Welche Hilfsangebote für Unternehmen und Selbstständige gibt es noch?

Eine Übersicht ist abrufbar unter www.radolfzell.de/coronavirus-unternehmen

Gibt es eine direkte Anlaufstelle für Unternehmen?

- Die Wirtschaftsförderung der Stadtverwaltung Radolfzell ist zu den üblichen Dienstzeiten unter der Telefonnummer 07732 81-106 erreichbar.
- Die Info-Hotline Wirtschaft des Landkreises Konstanz und der Bodensee Standort Marketing GmbH ist wochentags zwischen 8 und 12 Uhr unter der Telefonnummer 07531 800-1450 erreichbar.
- Weitere wichtige Telefonnummern von Land und Bund sind am Ende des Dokuments aufgeführt.

Allgemeine Informationen zum Coronavirus/weiterführende Quellen

Welche Behörde ist für was zuständig?

- Für den Infektionsschutz sind die Bundesländer zuständig.
- Die konkrete Umsetzung obliegt den Gesundheitsämtern vor Ort – des Landkreises Konstanz

- Wenn von Ärzten oder Laboren eine Infektion gemeldet wurde, leiten sie diese Information an das Landesgesundheitsamt weiter und entscheiden ferner in Abstimmung mit Gemeinde und Polizei, welche Maßnahmen zu ergreifen sind.
- Bund und Länder haben überdies sog. Pandemiepläne.

Hinweise von Reiserückkehrern aus Risikogebieten

(Quelle: Sozialministerium Baden-Württemberg)

Personen, die sich in Risikogebieten (Liste auf Website des Robert Koch-Instituts) aufgehalten haben oder Kontakt mit einer an dem neuen Coronavirus erkrankten Person hatten, und bis 14 Tage nach der Rückkehr bzw. dem Kontakt grippeartige Krankheitssymptome entwickeln, sollten einen Arzt aufsuchen. Nehmen Sie unter Hinweis auf den Aufenthalt in einem Risikogebiet, telefonisch Kontakt zu Ihrem Hausarzt oder dem kassenärztlichen Notdienst auf. Aus Vorsichtsgründen sollten Erkrankte die Kontakte zu Mitmenschen so weit wie möglich einschränken.

Wenn Sie innerhalb von 14 Tagen nach Einreise Fieber, Husten oder Atemnot entwickeln,

- vermeiden Sie unnötige Kontakte,
- bleiben Sie nach Möglichkeit zu Hause,
- halten Sie beim Husten und Niesen Abstand zu anderen und drehen Sie sich weg; halten Sie die Armbeuge vor Mund und Nase oder benutzen Sie ein Taschentuch, das sie sofort entsorgen (Husten- und Niesetiquette),
- waschen Sie sich regelmäßig die Hände gründlich mit Wasser und Seife, vermeiden Sie das Berühren von Augen, Nase und Mund (Händehygiene),
- suchen Sie nach telefonischer Anmeldung, unter Hinweis auf Ihre Reise, einen Arzt auf.

Welche Regionen hat das Robert-Koch-Institut als Risikogebiete eingestuft?

Fortlaufend werden diese aktualisiert, bitte erkundigen Sie sich auf der Internetseite des Robert-Koch-Instituts:

www.rki.de/covid-19

Was tun bei Symptomen?

Betroffene Personen werden aufgefordert, bei Symptomen zuhause zu bleiben und sich telefonisch an ihren Hausarzt zu wenden. Tests an symptomfreien Personen werden nicht durchgeführt. Das könnte zu falschnegativen Testergebnissen führen, da Coronaviren in diesem Stadium noch nicht nachweisbar sind.

Was tun im Krankheitsfall?

- Bei leichten Grippe-symptomen und anderen Erkrankungen kontaktieren Sie Ihren Hausarzt unbedingt erst telefonisch.
- Bei leichten Grippe-symptomen und anderen Erkrankungen außerhalb der Sprechzeiten des Hausarztes den ärztlichen Bereitschaftsdienst telefonisch kontaktieren: Telefon 116-117
- Bei lebensbedrohlichen Situationen bitte 112 wählen.
- Hotlines für ratsuchende Bürgerinnen und Bürger
 - Landkreises Konstanz: Telefon 07531 800 7777. Erreichbar Montag bis Sonntag zwischen 9 und 20 Uhr.

- o Landesgesundheitsamt, Regierungspräsidium Stuttgart: Telefon unter 0711 904-39555, erreichbar täglich (auch am Wochenende) zwischen 9 und 18 Uhr

Was tun bei Kontakt zu einer infizierten Person?

Personen, die (unabhängig von einer Reise) einen persönlichen Kontakt zu einer Person hatten, bei der das neuartige Coronavirus im Labor nachgewiesen wurde, sollten sich unverzüglich – auch wenn sie keine Krankheitszeichen haben – an ihr zuständiges Gesundheitsamt wenden. Für Radolfzell ist das Gesundheitsamt des Landkreises Konstanz zuständig: Telefon 07531 800-2600

Weitere Informationen zum Coronavirus

Informationen des Landkreises: www.Irakn.de/coronavirus

Informationen der Stadtverwaltung Radolfzell: www.radolfzell.de/coronavirus

Informationen des Robert-Koch-Instituts: www.rki.de/covid-19

Coronavirus: Warn-App NINA

Mit der App NINA (Notfall-, Informations- und Nachrichten-App) informiert das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe über Warnmeldungen des Bevölkerungsschutzes für unterschiedliche Gefahrenlagen. Die App liefert wichtige Informationen und gibt Handlungsempfehlungen, auch zur Corona-Lage in Baden-Württemberg und im Landkreis Konstanz. Die Warn-App ist kompatibel für iOS- sowie Android-Geräte. NINA ist werbefrei und kostenfrei im App Store oder bei Google Play erhältlich. www.bbk.bund.de/NINA

Weitere Ansprechpartner bei Land und Bund:

Thema	Ansprechpartner	Kontaktdaten
Allgemeine Fragen zum Coronavirus	Hotline Landesgesundheitsamt	0711 904-39555
Allgemeine Fragen zum Coronavirus	Hotline Bundesgesundheitsministerium	030 346465100
Wirtschaftsbezogene Fragen zum Coronavirus	Hotline Bundeswirtschaftsministerium	030 186151515
Informationen zum Thema Kurzarbeitergeld für Arbeitgeber	Bundesagentur für Arbeit	0800 4 555520
Informationen zum Thema Kurzarbeitergeld für Arbeitnehmer	Bundesagentur für Arbeit	0800 4 555500
Unterstützung bei Betriebsmittel-, Liquiditäts- und Überbrückungsfinanzierungen	Wirtschaftsförderung der L-Bank Baden-Württemberg	0711 122-2345
Serviceauskunft zu KfW-Hilfsprogrammen	KfW-Bank	0800 539 9001